

25.
Oktober
2006

Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer (GebV AK)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG)¹⁾,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

Pauschal-
gebühren

Art. 1 ¹Die Anwaltskammer erhebt für ihre Tätigkeit Pauschalgebühren.

² Die Pauschalgebühren umfassen den normalerweise anfallenden Verwaltungsaufwand wie Personal-, Raum-, Material- und Gerätekosten sowie Post- und Telefongebühren.

³ Für besondere Untersuchungen, Gutachten und dergleichen können zusätzliche Gebühren erhoben werden.

Taxpunktsystem

Art. 2 ¹Die Gebühren werden nach Taxpunkten festgesetzt.

² Der Wert des Taxpunktes richtet sich nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)²⁾.

³ Der Betrag der Gebühr in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

Tarif

Art. 3 Die Pauschalgebühr für die einzelnen Verrichtungen bemisst sich wie folgt:

	Taxpunkte
a Eintragung im Anwaltsregister und in der EU/EFTA-Anwaltsliste	100 bis 500
b Löschung im Anwaltsregister und in der EU/EFTA-Anwaltsliste	
1. im Normalfall	1000 bis 5000
2. bei Löschung auf eigenes Gesuch	100 bis 200
3. bei Löschung infolge Todes	gebührenfrei
c in den Fällen von Artikel 35 Absatz 1 KAG sowie bei Aufhebung eines Disziplinarverfahrens	500 bis 5 000

¹⁾ BSG 168.11

²⁾ BSG 154.21

Taxpunkte

<i>d</i> beim Absehen von der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens.....	200 bis 1000
<i>e</i> Verfahren betreffend Befreiung vom Berufsgeheimnis	500 bis 2500
<i>f</i> Verfahren betreffend Entzug des Parteivertretungsrechts der Praktikantinnen und Praktikanten (Art. 8 Abs. 5 KAG)	200 bis 1000
<i>g</i> Ausstellen von Registerauszügen und Bestätigungen (inkl. fremdsprachige).....	50 bis 200

Besondere Fälle

Art. 4 ¹Für besonders aufwändige Geschäfte kann eine Pauschalgebühr bis zum doppelten Betrag des Höchstansatzes erhoben werden.

² Wird ein Verfahren gegenstandslos oder durch Rückzug erledigt, so kann ganz oder teilweise auf eine Pauschalgebühr verzichtet werden.

Subsidiäres Recht

Art. 5 Soweit diese Verordnung keine Vorschrift enthält, gilt die Gebührenverordnung.

Übergangsbestimmung

Art. 6 Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Anwaltskammer hängig sind, gilt die Gebührenregelung des bisherigen Rechts.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 7 Die Verordnung vom 8. Mai 1996 über die Gebühren der Anwaltskammer (BSG 168.461) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Kantonalen Anwaltsgesetz in Kraft.

Bern, 25. Oktober 2006

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*Der Staatsschreiber: *Nuspliger*